



Bild © iroxyistockphoto.com

Wie jedes Jahr wurden auch zum diesjährigen Jahresbeginn wieder eine Reihe von Rechengrößen und Beitragssätzen in der Sozialversicherung geändert. Daneben traten zu diesem Jahresbeginn auch weitere Neuerungen in Kraft z. B. bei den Minijobs.

Text: Eckhard Döpfer

**D**ie gute Nachricht zuerst: Die positive finanzielle Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich auch im vergangenen Jahr weiter vertieft, so dass der Beitragssatz erneut abgesenkt werden konnte. Allerdings haben sich zum Jahresbeginn auch die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Renten- und Arbeitslosenversicherung geändert.

In der Kranken- und Pflegeversicherung wurde die Beitragsbemessungsgrenze auf bundeseinheitlich 3.937,50 Euro (2012 3.825 Euro) im Monat angehoben. Wer mehr verdient, zahlt für das Einkommen über diesem Betrag keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der allgemeine Bei-

tragssatz blieb für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherungen allerdings unverändert bei 15,5 %. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten- und in der Arbeitslosenversicherung wurde in den neuen Bundesländern auf 4.900 Euro (2012 4.800 Euro) im Monat, und in den alten Bundesländern auf 5.800 Euro (2012 5.600 Euro) im Monat angehoben.

Erfreulich ist jedoch wie bereits erwähnt, dass wegen der ausreichend hohen Rücklage in der Rentenversicherung, der Beitragssatz ab dem 1. Januar 2013 von 19,6 % auf 18,9 % abgesenkt werden konnte. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung blieb unverändert bei 3,0 %. Der Beitrag wird vom Arbeitnehmern und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen.

### Krankenversicherungsfreiheit für Höherverdiener

Höher verdienende Arbeitnehmer sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt die jährlich neu festgesetzte Jahresarbeitsentgeltgrenze und voraussichtlich auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Folgejahres überschreitet. Im Jahr 2012 lag diese bei 50.850 Euro. Mit dem Jahreswechsel wurde diese bundesweit einheitliche Jahresarbeitsentgeltgrenze ebenso angepasst (auf 52.200 Euro) wie die besondere – niedrigere – Jahresarbeitsentgeltgrenze, die nur für Arbeitnehmer gilt, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und in vollem Umfang

privat krankenversichert waren. Im Jahr 2013 liegt diese besondere – niedrigere – Arbeitsentgeltgrenze bei 47.250 Euro.

## Elektronische Lohnsteuerkarte online

Die elektronischen Lohnsteuerkarte, deren Einführung im vergangenen verschoben wurde, ist jetzt online. Seit dem 1. November 2012 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, die Daten, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen, elektronisch abzurufen. Seit dem 1. Januar 2013 sind daher grundsätzlich die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden. Bund und Länder haben sich allerdings darauf geeinigt, dass die Arbeitgeber erst im Laufe des Jahres 2013 auf das neue Verfahren umstellen müssen. Den genauen Umstellungszeitpunkt kann der Arbeitgeber selbst festlegen.

## Papierlohnsteuerkarte gilt bis zum Einstieg des Arbeitgebers

Die bisherigen Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011/2012 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibeträge) gelten weiter, bis der Arbeitgeber auf das elektronische Verfahren umgestellt hat. Damit die Freibeträge auch nach Einstieg des Arbeitgebers in das Verfahren berücksichtigt werden können, empfiehlt die Finanzverwaltung den Beschäftigten, bereits frühzeitig auch für 2013 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung abzugeben. Sofern der Arbeitgeber noch nicht in das neue Verfahren eingestiegen ist, muss bei einem Arbeitgeberwechsel – wie bisher auch – dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011/2012 ausgehändigt werden. Mit dem Einstieg des Arbeitgebers in das neue Verfahren ist dies nicht mehr nötig, da die Lohnsteuerabzugsmerkmale dem neuen Arbeitgeber elektronisch vorliegen.

Haben sich gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatz-

bescheinigung 2011 keine Änderungen ergeben, muss von den Beschäftigten nichts weiter veranlasst werden. Der Arbeitgeber wird bis zum Einstieg weiterhin auf Basis dieser Verhältnisse den Lohnsteuerabzug vornehmen. Wechselt der Arbeitgeber in das elektronische Verfahren, erhält er die Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisch. Änderungen im Melderegister, die sich auf die Lohnsteuerabzugsmerkmale auswirken, werden automatisch berücksichtigt (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes). Soweit Änderungen beantragt werden müssen (z. B. Freibeträge, Steuerklassenwechsel) können dies die Arbeitnehmer weiterhin bei Ihrem Finanzamt veranlassen.



## Insolvenzgeldumlage erhöht und festgeschrieben

Die Insolvenzgeldumlage wurde mit Wirkung ab Jahresbeginn auf 0,15 % deutlich angehoben (2012 0,04 %). Dieser nun festgelegte Umlagesatz entspricht dem durchschnittlichen Umlagesatz seit der Begrenzung auf das Bemessungsentgelt im Jahr 2005. Dabei wurden auch die extrem günstigen Jahre 2011 und 2012 in die Berechnung mit einbezogen. Der Umlagesatz soll mit dieser Art der Bestimmung künftig konstant gehalten werden können. Durch die Verstärkung des Umlagesatzes bei 0,15% sollen Betriebe gerade in den Phasen entlastet werden, in denen es ihnen aufgrund einer ungünstigen konjunkturellen Entwicklung am Schwersten fällt, die Insolvenzgeldumlage aufzubringen.

## Änderungen bei neu aufgenommenen Minijobs

Auch bei den Minijobs sind zum Jahresbeginn die bereits seit längerer Zeit angekündigten Änderungen in Kraft getreten. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 wurde die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro auf 450 Euro Monatsverdienst angehoben. Gleichzeitig wurde auch der Einkommenskorridor für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Gleitzone um 50 Euro erhöht und liegt nun zwischen 450,01 Euro und 850 Euro im Monat.

Außerdem wurde im Rentenversicherungsrecht bei der geringfügigen Beschäftigung neu geregelt, dass bei mangelnder Überschreitung der 450 Euro-Grenze nicht sogleich eine Versicherungsfreiheit eintritt, sondern erst aufgrund eines Befreiungsantrags des Arbeitnehmers.

Bislang war ein Arbeitnehmer bei Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze automatisch versicherungsfrei, konnte aber erklären, dass eine Rentenversicherungspflicht eintreten soll. Nunmehr gilt, dass grundsätzlich auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen eine Rentenversicherungspflicht gegeben ist, dass aber ein Befreiungsantrag gestellt werden kann.

Der pauschale Arbeitgeberbeitragsanteil für die Rentenversicherung beträgt wie bisher 15 Prozent. Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wurde allerdings ab Jahresbeginn von 155 EUR auf 175 EUR angehoben. Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben, greifen zahlreiche Bestandsschutz- und Übergangsregelungen. Nach diesen Regelungen ändert sich für bereits bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich nichts. Sie bleiben rentenversicherungsfrei. Auf Antrag können Minijobber die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

Die Übergangsregelungen und die sonstigen Bestimmungen bei den Minijobs sind zum Teil sehr komplex. Ausführlicher berichten wir darüber in einem gesonderten Beitrag auf S. 20 dieser Ausgabe. ■